

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Dienstag, den 26. Juni 1951 eine
Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nach-
stehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Vorlage der Jahresrechnungen 1950.
3. Aenderung des Vertrages mit dem Wasserwerk Basel über
die Lieferung von Grundwasser aus dem Gebiet der Hard.
4. Erstellung eines Trainingsplatzes im Margelacker,
Kreditbewilligung.
5. Zonenplan, Umteilung der Parzelle 980, St.Jakobstrasse
133, in die Gewerbezone.
6. Landverkauf im Brüggli und auf der Schanz.
7. Landerwerb am Schanzweg, Hinterzweienweg und im Brüggli,
Kreditbegehren für Verlegung des Oberländerweges.
8. Erhöhung der Entschädigung der Wahlbureau-Mitglieder.
9. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2.

Wir verweisen auf die in den gedruckten Jahresrechnungen enthalte-
nen Berichte.

Traktandum 3.

Der von der Gemeindeversammlung vom 16. Januar 1951 genehmigte Ver-
trag mit dem Wasserwerk Basel über die Nutzung des Grundwassers in
der Hard, ist in dieser Form vom Regierungsrat Baselland nicht ge-
nehmigt worden. Der Regierungsrat war der Auffassung, das Verfü-
gungsrecht über Grundwasservorkommen stehe dem Kanton zu und Muttenz
sei deshalb nicht berechtigt, Basel-Stadt das Recht zur Nutzung des
Grundwasserstromes in der Hard einzuräumen. Der Gemeinderat hat sich
dem Standpunkt des Regierungsrates unterzogen, trotzdem derselbe
durch Annahme der Motion Leupin vom Landrat nicht gebilligt worden
ist. Andererseits verlangte das Wasserwerk Basel im Hinblick auf die
vom Regierungsrat Baselland beschlossene Verdoppelung der Verleihungs-
und Benützungsgeld für die Fortleitung von Grundwasser aus dem Ge-
biet des Kantons Baselland eine Ermässigung der Ansätze für die von
Basel an Muttenz zu zahlende Vergütung für die Wasserbezüge aus der
Hard. Als Ergebnis der in der Folge geführten Verhandlungen resul-

tierte ein abgeänderter Vertrag, der lediglich die Wasserabgabe durch MuttENZ aus dem Pumpwerk am Auweg und allfällige Wasserbezüge von MuttENZ aus den Grundwasserbrunnen des Wasserwerkes Basel in der Hard regelt und der darauf verzichtet, Basel-Stadt das ausschliessliche Recht zur Nutzung des Grundwassers in der Hard einzuräumen. Die von Basel für die Wasserbezüge aus dem Pumpwerk am Auweg in MuttENZ zu zahlende Vergütung wurde auf 0.5 Rap. pro Kubikmeter belassen. Ermässigt wurde aber die Vergütung für das Wasser, das aus den vom Wasserwerk Basel selber gebauten und betriebenen Brunnen bezogen wird und zwar von 0.5 Rp. auf 0.4 Rp. für die Bezüge bis 8 Millionen Kubikmeter pro Jahr und 0.25 Rp. auf 0.2 Rp. für das 8 Millionen Kubikmeter übersteigende Quantum. Der Regierungsrat Baselland hat die Genehmigung des abgeänderten Vertrages in Aussicht gestellt.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem abgeänderten Vertrag die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 4.

Anlässlich der Bewilligung des Kantonsbeitrages und eines Beitrages aus dem Sport-TOTO-Fonds an den Sportplatz Margelacker hat der Regierungsrat Baselland es als wünschenswert bezeichnet, zur Schonung der Neuanlage einen Trainingsplatz anzulegen. Tatsächlich kann die heute sehr schöne Anlage im Margelacker nur in diesem Zustande erhalten werden, wenn für Trainingsübungen ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt werden kann. Es ist deshalb vorgesehen, das aufgefüllte Grubenareal entlang dem Margelackerweg, südlich des grossen Spielfeldes, als Trainingsplatz herzurichten. Die Kosten für die Rohplanie, die Humusierung und das Ansäen des Trainingsplatzes belaufen sich gemäss Voranschlag der Bauverwaltung auf Fr. 27 000.--. Vom Kanton und Sport-TOTO-Fonds stehen Beiträge von zusammen 57 $\frac{1}{2}$ % in Aussicht, sodass zu Lasten der Gemeinde 42 $\frac{1}{2}$ % oder ca. Fr. 11 500.-- verbleiben.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Bau des Trainingsplatzes zuzustimmen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1951 zu bewilligen.

Traktandum 5.

Die Firma Franz Stebler AG., die Eigentümerin der Liegenschaft St. Jakobstrasse 133 ist, beabsichtigt, diese Liegenschaft als Autoreparaturwerkstätte auszubauen und gleichzeitig auf dem anstossenden Areal einen Garageneubau und eine Tankstelle zu errichten. Die zwischen St. Jakobstrasse und Ueberlandbahn gelegene Liegenschaft befindet sich in der Wohnzone 2, wo gemäss Zonenreglement Gewerbebetriebe nicht zugelassen sind. Da im vorliegenden Fall es sich um Land handelt, das für Wohnzwecke wenig geeignet ist und andererseits das Areal isoliert liegt und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist, ist der Gemeinderat der Auffassung, es sollte dem Eigentümer der Liegenschaft der vorgesehene Ausbau und der Betrieb einer Autoreparaturwerkstätte gestattet werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, die Parzellen 612 und 980 zwischen St. Jakobstrasse und Ueberlandbahn für die Errichtung von Gewerbebetriebe frei zu geben.

Traktandum 6.

Die Firma Josef Schönenberger-Züllig, Mech. Schreinerei in Allschwil, hat sich die Parzellen 486 und 488 im Gebiet Brüggli gesichert zwecks Errichtung von 3- und 4-geschossigen Wohnbauten. Im Zusammenhang mit der Ueberbauung dieses Landes muss das unterste Teilstück des Oberländerweges entsprechend dem seinerzeit ausgearbeiteten Strassenprojekt aufgehoben, beziehungsweise ersetzt werden durch ein in der Richtung von Süden nach Norden verlaufendes neues Strassenstück zwischen Gründenstrasse und Hofackerstrasse. Die Gemeinde hat seinerzeit in diesem Gebiet vorsorglich die Parzellen 482/85, haltend 2413 m², käuflich erworben, um das für die neue Strasse nötige Land zur Verfügung zu haben. Dieser Landbesitz soll nun an den Bauinteressenten Schönenberger verkauft werden und zwar zum Preise von Fr. 16.-- pro m², um aus dem Erlös die Parzellen 346 und 487, haltend 3049 m², kaufen zu können, die durch die neue Strasse zerschnitten werden. Das aufzuhebende Teilstück des Oberländerweges wird ebenfalls an Schönenberger verkauft und zwar zum Preise von Fr. 12.-- pro m².

Die Bau- und Terraingesellschaft Schänzli, die seinerzeit das Areal für die Strasse auf der Schanz zusammen mit einem kleinen Spielplatz unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten hat, ist mit dem Gesuche an den Gemeinderat gelangt um Vornahme einer kleinen Grenzkorrektion bei dem Spielplatzareal. Dadurch soll eine bessere Ueberbauung des anstossenden Baulandes ermöglicht werden. Die Bau- und Terraingesellschaft erwirbt von der Gemeinde ca. 6 m² Land und tauscht anderseits ca. 3 m² ab. Das Mehrmass an Land soll von der Gemeinde unentgeltlich an die Bau- und Terraingesellschaft abgetreten werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diesen Landverkäufen beziehungsweise Abtretungen die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 7.

Für die Verbreiterung des Schanzweges muss von der Eigentümerin der Parzellen 1443 und 1690 Frau Wwe. Gueniat-Pfanner ca. 134 m² Land erworben werden. Soweit es sich dabei um den Kompetenzmeter handelt, wird das Land unentgeltlich der Gemeinde abgetreten, während die verbleibende Restfläche Frau Gueniat zum Preise von Fr. 15.-- pro m² vergütet werden soll.

Für die Korrektion des Hinterzweienweges muss von den Parzellen 804, 3257 und 3258 Land erworben werden im Ausmasse von 195 m². Soweit es sich um den Kompetenzmeter handelt, wird das Land von den Eigentümern, den Herren Werner Spänhauer-Gloor, Fritz Spänhauer-Stucki und Walter Griner-Spänhauer unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten. Die verbleibende Restfläche soll zum Preise von Fr. 15.-- pro m² erworben werden.

Für die Ausführung der neuen Chrischonastrasse, Teilstück Gründenstrasse bis Hofackerstrasse, müssen die Parzellen 346 und 487 käuflich erworben werden, weil diese beiden Grundstücke durch die neue Strasse schräg durchschnitten werden und die verbleibenden Restabschnitte für sich allein als Bauland nicht mehr verwertbar sind. In den mit den Eigentümern, den Herren Gebr. Schaffner, Baugeschäft in Sissach geführten Verhandlungen, konnte bisher keine Einigung erzielt werden. Das zu erwerbende Land besitzt ein Flächenmass von 3049 m². Die Eigentümer verlangen einen Kaufpreis von mindestens Fr. 19.- pro m², indem sie geltend machen, durch die Abtretung des

Landes gehe ihnen die Möglichkeit verlustig, mit dem Landverkauf gleichzeitig auch Bauaufträge hereinzuholen. Der Gemeinderat erachtet einen Preis von Fr. 17.- pro m² als die oberste Grenze, wobei in diesem Preis auch die Entschädigung eingeschlossen sein soll, für die von den heutigen Eigentümern geltend gemachten Inkonvenienzen. Im Hinblick auf die von der Gemeinde festgelegten Bau- und Strassenlinien sind die Landeigentümer, Gebr. Schaffner tatsächlich nicht in der Lage, ihren Landbesitz für Bauzwecke zu verwerten. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung den Antrag, für den Fall, dass bezüglich des Landpreises doch noch eine Einigung zu Stande kommt, ihn zu ermächtigen, die Parz. 346 und 487 zum Preise von Fr. 17.- pro m² für die Einwohnergemeinde zu erwerben. Gleichzeitig wird beantragt, für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, im Sinne von § 38 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 das Enteignungsrecht geltend zu machen.

Die nach Ausführung der neuen Strasse verbleibenden Restabschnitte wird man zu gegebener Zeit entweder umlegen können, dass sie für Bauland nutzbar sind, oder an die Eigentümer des anstossenden Baulandes verkaufen.

Die Baukosten für dieses Teilstück der Chrischonastrasse belaufen sich gemäss dem von der Bauverwaltung aufgestellten Kostenvorschlag auf ca. Fr. 35 000.--.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die für die Landkäufe nötigen Kredite zu Lasten der Rechnung 1951 zu bewilligen und gleichzeitig die Zustimmung zu erteilen zur Ausführung der Chrischonastrasse, zwischen Gründenstrasse und Hofackerstrasse.

Traktandum 8.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Wahlbureaux sind bisher für ihre Funktionen mit Fr. 2.-- pro Stunde entschädigt worden. Der Gemeinderat erachtet diese Entschädigung bei den heutigen Verhältnissen als nicht mehr genügend und beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, mit Wirkung ab 1. Juli 1951 die Entschädigung an die Wahlbureau-Mitglieder und die Ersatzmänner auf Fr. 3.-- pro Stunde zu erhöhen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

75:19 Stimmen
Der GK soll sich
nicht an Abstimmungen beteiligen!